

III. Die Wohlfahrtsanstalten und sonstigen Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinde Wien.

I. Jugendfürsorgeanstalten.

1

Die von der Gemeinde Wien betriebenen Jugendfürsorgeanstalten sind teils zur vorübergehenden, teils zur dauernden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bestimmt.

In die Anstalten zur vorübergehenden Unterbringung werden Kinder und Jugendliche im Falle ihrer Hilfs- und Anstaltsbedürftigkeit ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit aufgenommen und daselbst insoweit gepflegt, bis für sie eine anderweitige geeignete Fürsorge bestimmt wird.

In den Anstalten zur dauernden Unterbringung werden nur nach Wien zuständige Kinder und Jugendliche befürsorgt.

Die Verpflegskosten in den Anstalten trägt, insoweit nicht erhaltungspflichtige Anverwandte zum ganzen oder teilweisen Ersatz herangezogen werden können, die Gemeinde Wien und bei Fremdzuständigen die Heimatgemeinde.

A. Jugendfürsorgeanstalten zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern.

1. Kinderübernahmestelle (Heim), IX., Lustkandlgasse 50 (Leitung), Tel.-Nr. A 18-5-60 bis 62.

2

Eröffnet: 18. Juni 1925.

Normalbelag: 204 Betten für Kinder, 6 Betten für Mütter.

Verpflegsgebühren: S 6.90 täglich.

Zweck:

Alle in die Fürsorge der Gemeinde abgegebenen Kinder, vom Säugling bis ins jugendliche Alter, aufzunehmen, zu beobachten und die weiteren Fürsorgemaßnahmen einzuleiten.

A u f n a h m e:

Ansuchen um Aufnahme sind in Armenfällen beim Fürsorgetrat (Fürsorgeinstitut), in Jugendamtsfällen beim zuständigen Bezirksjugendamt einzubringen.

Nicht nach Wien zuständige Kinder werden nur im Wege des zuständigen Polizeikommissariates (maßgebend ist der letzte Wohnsitz) übernommen.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Kinderübernahmestelle.

- 1 2. Zentralkinderheim, XVIII., Bastiengasse 36-38
(Direktion), Tel.-Nr. A 28-3-37.

Erbaut vom Lande Niederösterreich: 1908 bis 1910; von der Gemeinde Wien übernommen: 1. Jänner 1922.

Normalbelag: 584 Betten für Kinder (davon 160 Betten in der Abteilung für geschlechtskranke Kinder), 180 Betten für Mütter (davon 12 Betten in der Geschlechtskrankenabteilung).

Verpflegungsgebühren S 6.90 täglich.

Z w e c k:

1. Vorübergehende Unterbringung hilfsbedürftiger Säuglinge und deren Mütter, sowie hilfsbedürftiger Kinder bis zum 6. Lebensjahre.

Mütter werden nur insoweit aufgenommen, als ihre Anwesenheit in der Anstalt vom ärztlichen Standpunkt zur Ernährung und Pflege unbedingt notwendig ist.

2. Unterbringung von mit einer Geschlechtskrankheit behafteten Kinder, die aus fürsorgerischen Gründen einer Anstaltspflege bedürfen.

Diese Kinder erhalten in der Anstalt einen häuslichen Unterricht durch Lehrpersonen.

A u f n a h m e:

Nur im Wege der Kinderübernahmestelle.

- 2 3. Kinderheim Wilhelminenberg, XVI., Savoyenstraße
(Direktion), Tel.-Nr. B 45-3-87.

Eröffnet: 12. November 1927.

Normalbelag: 193 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 6.90 täglich.

Z w e c k:

Vorübergehende Befürsorgung der von der Kinderübernahmestelle übergebenen hilfsbedürftigen Kinder (mit Ausnahme von Säuglingen und Kindern im Alter bis zu 6 Jahren). Die Kinder stehen mit Rücksicht auf die Gefahr von Infektionskrankheiten hier auch unter ärztlicher Beobachtung. Außerdem unterliegen sie einer Beobachtung in psychischer und sozialer Hinsicht (eigene heilpädagogische Station), um die endgültige Bestimmung des weiteren Schicksales des Kindes individuell richtig durchzuführen.

Die Kinder erhalten einen häuslichen Unterricht durch Lehrpersonen.

A u f n a h m e:

Nur im Wege der Kinderübernahmestelle.

4. Kinderheim Dornbach, XVI., Dornbacherstraße 53 1
(Leitung), Tel.-Nr. A 22-0-15.

(Schenkung des „Vienna children milk relief in New-York“.)
In Betrieb der Gemeinde übernommen: 23. Juni 1926.
Normalbelag: 43 Betten.
Verpflegungsgebühren S 6.90 täglich.

Zweck:

Vorübergehende Unterbringung hilfsbedürftiger, schulpflichtiger Kinder (derzeit Mädchen).
Die Kinder besuchen öffentliche Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmestelle.

B. Jugendfürsorgeanstalten zur dauernden Unterbringung von Kindern.

1. Waisenhäuser. 2

Zweck:

Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Erziehung von nach Wien zuständigen, im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben und Mädchen, die verwaist oder Waisen gleichzuhalten sind, einer Anstaltspflege bedürfen und normal erziehungsfähig sind.

Die Kinder besuchen öffentliche Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmestelle.
Verpflegungsgebühren: S 4.90 täglich.

a) Waisenhaus Gassergasse, V., Gassergasse 19
(Direktion), Tel.-Nr. 58-2-82.

Eröffnet: 1864.

Normalbelag: 150 Betten für Knaben (Bettnässer und Hilfsschüler).

b) Waisenhaus Galileigasse, IX., Galileigasse 8
(Direktion), Tel.-Nr. 67-300.

Eröffnet: 1874.

Normalbelag: 80 Betten für Knaben (Volksschüler).

c) Waisenhaus Hohe Warte, XIX., Hohe Warte 3
(Direktion), Tel.-Nr. A 13-3-16.

Mädchenwaisenhaus, Hohe Warte 5.
(Schenkung von Andrassy.)

Eröffnet: 1904.

Knabenwaisenhaus, Hohe Warte.
(Erbaut von der Gemeinde.)

Eröffnet: 1908.

Normalbelag: 260 Betten für Knaben. 50 Betten für Mädchen.

d) Waisenhaus Klosterneuburg, Klosterneuburg, Martinstraße 56/58.

(Direktion), Tel.-Nr. Klosterneuburg 114.

Eröffnet: 1881.

Normalbelag: 110 Betten für Mädchen (Bettnässer und gesundheitlich Gefährdete).

Für die Kinder besteht eine eigene Anstaltsvolkschule mit Oeffentlichkeitsrecht.

e) Waisenhaus Josefstadt, VIII., Josefstädterstraße 95.

Eröffnet: 1885.

Reserveanstalt mit 100 Betten, derzeit außer Betrieb.

2. Erziehungsheime und Erziehungsanstalten.

1 a) Erziehungsheim Meidling, XII., Vierthalerstraße 15-17 (Leitung), Tel.-Nr. 83-4-11.

(Uebernommen durch die Gemeinde Wien von der Gemeinde Untermeidling.)

(Gisela-Stiftung): 1892.

Normalbelag: 70 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 5.70 täglich.

Zweck:

Unterbringung von schwererziehbaren, im schulpflichtigen Alter stehenden und nach Wien zuständigen Mädchen, die aus fürsorgerischen Gründen ihrer Umgebung entzogen werden müssen und in Privatpflege nicht untergebracht werden können.

Die Kinder besuchen öffentliche Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmestelle.

2 b) Erziehungsheim Döbling, XIX., Hartäckerstraße 26 (Direktion), Tel.-Nr. A 13-2-81.

Uebernommen vom Verein von Kinderfreunden: 1918.

Normalbelag: 57 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 5.70 täglich.

Zweck:

Unterbringung anstaltserziehungsbedürftiger, nach Wien zuständiger, besonders begabter Knaben und Mädchen.

Die Zöglinge besuchen öffentliche, zum Teil auch höhere Schulen.

Aufnahme:

Im Wege der Kinderübernahmestelle.

3 c) Erziehungsanstalt Eggenburg, Eggenburg, N.-Oe. (Direktion), Tel.-Nr. Eggenburg 6.

„Alte Anstalt“ eröffnet: 1888; Zubau: 1901. „Neue Anstalt“ eröffnet: 1908. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Lande Niederösterreich: 1. Jänner 1922.

Normalbelag: 580 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 6.80 täglich.

Zweck:

Aufnahme verwahrloster und schwer erziehbarer Kinder und Jugendlicher, und zwar Knaben im Alter von 6 bis 18 Jahren, Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Eigene Anstaltsvolksschule und gewerbliche Fortbildungsschule mit Oeffentlichkeitsrecht.

Aufnahme:

1. Ueber Antrag der Eltern, bezw. der Vormünder oder des Bezirksjugendamtes. Zustimmung des Jugendgerichtes Voraussetzung.

Entscheidung über die Aufnahme: Magistratsabteilung Nr. 7 im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes Wien (Gesetze vom 24. V. 1885, R. G. Bl. Nr. 89/90.)

2. Durchführung jener Fälle, in denen das Gericht anlässlich einer Verurteilung die Zulässigkeit der Abgabe in eine Erziehungsanstalt ausspricht. Ueber die Aufnahme in diesen Fällen entscheidet die Magistratsabteilung 55.

Die Zuweisung der Kinder erfolgt durch die Magistratsabteilung 7.

d) Erziehungsanstalt Weinzierl, Weinzierl bei Wieselburg an der Erlauf. 1

(Direktion), Tel.-Nr. Wieselburg 37.

Eröffnet als Vereinsanstalt: Mai 1884. Uebernommen in den Betrieb der Gemeinde Wien vom Verein zur Erhaltung des Jugendheimes in Weinzierl: 1. Mai 1924.

Normalbelag: 80 Betten.

Verpflegsgebühren: S 6.80 täglich.

Zweck:

Unterbringung verwahrloster oder schwer erziehbarer Mädchen vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahre.

Eigene Anstalts - Gewerbliche - Fortbildungsschule und Koch- und Haushaltungsunterricht.

Aufnahme:

Vergleiche Erziehungsanstalt Eggenburg.

3. Lehrlingsheime. 2

Die beiden Lehrlingsheime der Stadt Wien, II., Franzensbrückenstraße 30 und VIII., Josefstädterstraße 97, werden von der Lehrlingsfürsorgeaktion beim Bundesministerium für soziale Verwaltung betrieben.

II. Versorgungsanstalten. 3**Zweck:**

Arme Personen über 14 Jahre, die infolge Alters oder körperlicher Gebrechen ihr Fortkommen außerhalb einer Anstalt, auch mit dem höchsten Erhaltungsbeitrag nicht finden können, aufzunehmen und vollständig zu verpflegen.

Fremdzuständige werden, soweit sie transportfähig sind, von der Anstalt aus der heimatlichen Versorgung über-

geben. Die Verpflegskosten für diese Personen hat die Heimatsgemeinde zu ersetzen.

Aufnahme:

- 1 Ansuchen um Aufnahme sind von in Wien wohnhaften Personen, soweit sie nicht schon in einer Anstalt in Pflege sind, beim Fürsorgeinstitut des Wohnortes anzubringen, das die Erhebung durch den Fürsorgerat veranlaßt.
Die Einberufung der Pfleglinge erfolgt durch die Magistratsabteilung 13 — Verpflegskostenzweigstelle Lainz. Diese veranlaßt auch die Uebernahme unheilbarer, nach Wien zuständiger Pfleglinge aus den öffentlichen und privaten Spitälern in Wien.
Alle versorgungsbedürftigen Personen werden nur mehr in die **Aufnahmsabteilung des Versorgungsheimes Lainz** aufgenommen.
Verpflegsggebühren: S 3.90 täglich.
- 2 **1. Versorgungsheim Lainz.**
XIII., Versorgungsheimplatz 1 (Direktion), Tel.-Nr. 89-5-95, für Männer und Frauen.
Erbaut: 1902 bis 1904, eröffnet: 8. Juli 1904.
Normalbelag: 5743.
- 3 **2. Versorgungshaus Baumgarten.**
XIII., Hütteldorferstr. 188 (Verwaltung), Tel.-Nr. B 33-4-33, für Frauen.
Eröffnet: 10. Oktober 1920.
Normalbelag: 990.
- 4 **3. Versorgungshaus Meldemannstraße 27/29.**
XX., Meldemannstraße (Verwaltung), Tel.-Nr. A 47-307, für Männer.
Eröffnet: 4. März 1922.
Normalbelag: 500.
- 5 **4. Versorgungshaus Leopoldstadt*).**
II., Im Werd 19, Tel.-Nr. R 43-1-83, für Frauen.
Erbaut: 1826.
Normalbelag: 89.
- 6 **5. Versorgungshaus Rochusgasse*.) †).**
III., Rochusgasse 8, für Frauen.
Erbaut: 1846.
Normalbelag: 73.
- 7 **Versorgungshaus Martinstraße*.) †).**
XVIII., Martinstraße 92, für Männer und Frauen.
Eröffnet: 1892.
Normalbelag: 46.

*) Der Verwaltung des Versorgungshauses Meldemannstraße angegliedert.

†) Die Pfleglinge erhalten in diesen Anstalten statt der Verköstigung einen monatlichen Erhaltungsbeitrag.

7. Versorgungshaus Liesing 1
Liesing (Verwaltung), Tel.-Nr. Atzgersdorf 413, für Männer
und Frauen.

Eröffnet 1877.
Normalbelag: 713.

Versorgungshaus Mauerbach 2
(Verwaltung), Tel.-Nr. Mauerbach 6, für Männer.
Eröffnet: 1842.
Normalbelag: 440.

9. Versorgungshaus St. Andrä a. d. Traisen 3
(Verwaltung), Tel.-Nr. Herzogenburg 11, für Frauen.
Eröffnet 1842.
Normalbelag: 295.

III. Krankenanstalten. 4

Allgemeines.

A. Bestimmungen über die Aufnahme.

Die Aufnahme in öffentlichen Krankenanstalten findet
statt:

- a) Bei gefähigen Patienten durch die Ambulatorien, beziehungsweise Aufnahmekanzleien der Krankenanstalt.
- b) Bei bettlägerigen Patienten durch die Krankenanstalt nach Sicherstellung des Bettes durch das Polizeikommissariat des Wohnbezirkes. Der behandelnde Arzt hat die vorgeschriebene Spitalsanweisung auszustellen. Das Polizeikommissariat veranlaßt im Bedarfsfalle auch den Transport des Kranken in das Spital.
- c) Die Abgabe von Lungenkranken in Krankenanstalten vermitteln auch die Fürsorgestellen.

B. Vorgang bei der Aufnahme. 5

Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme entscheidet die Krankenanstalt.

Als Dokumente sind beizubringen:

- a) der amtliche Meldezettel;
- b) ein Zuständigkeitdokument (Heimatschein, Zuständigkeitsdekret, bei öffentlich Angestellten das letzte Ernennungsdekret, bestätigte Optionserklärung, Reisepaß u. dgl.), ferner der Geburtsschein und allenfalls Trauschein;
- c) bei Krankenkassenmitgliedern: überdies die Spitalsanweisung, mindestens aber das Mitgliedsbuch;
- d) der Nachweis für Spitalszwecke. Dieser Ausweis ist bei den Polizeikommissariaten, städtischen Fürsorgeinstituten oder Spitalsverwaltungen zu beheben und genauestens auszufüllen.

Jeder Spitalsbedürftige hat sich deshalb im eigenen Interesse rechtzeitig die erforderlichen Dokumente zu beschaffen und mit den zur Vorauszahlung notwendigen Geldbeträgen zu versehen, um eine allfällige Abweisung zu vermeiden.

1

C. Zahlung der Verpflegskosten.

Bei Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt sind die für die betreffende Verpflegsklasse bestimmten Gebühren zu entrichten.

Für Mitglieder der Krankenkassen werden die Verpflegskosten im gesetzlichen Ausmaße von der Kasse bezahlt.

Bemittelte haben nach dem Gesetze die höheren Verpflegsgebühren zu bezahlen. Die allgemeine (III.) Verpflegsgebührenklasse ist nur für Unbemittelte bestimmt, die die Verpflegsgebühren nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit zu entrichten haben.

Verpflegsgebühren, die wegen vollständiger Mittellosigkeit des Zahlungspflichtigen uneinbringlich sind, werden aus Landesmitteln ersetzt, sofern nicht für besondere Fälle die Ersatzpflicht des Bundes eintritt.

Die Verpflegsgebühr ist für 30 Tage im vorhinein zu erlegen. War die Verpflegszeit kürzer, so wird der Rest zurückgezahlt.

*

Sonderbestimmungen für die geburtshilfliche Abteilung des Entbindungsheimes (Brigitta-Spital) siehe unter „Entbindungsheim (Brigitta-Spital)“.

2

1. Krankenhaus Lainz, XIII., Wolkersbergenstraße 1 (Direktion), Tel.-Nr. 89-5-30 bis 34.

Erbaut: 1908 bis 1913.

Eröffnet: 3. Februar 1913.

Normalbelag: 1085 Betten (hievon 115 Betten im Versorgungsheim Lainz).

Verpflegsgebühren: III. Klasse S 9.— täglich, II. Klasse S 13.— täglich, I. Klasse S 17.— täglich.

Abteilungen und Institute:

- a) Abteilung für innere Krankheiten I.
- b) Abteilung für innere Krankheiten II (Tuberkulose).
- c) Abteilung für chirurgische Krankheiten.
- d) Abteilung für Krankheiten der Harnorgane.
- e) Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten.
- f) Abteilung für Augenkrankheiten.
- g) Abteilung für Frauenkrankheiten.
- h) Abteilung für Nasen-, Ohren- und Kehlkopfkrankheiten.
- i) Röntgeninstitut.
- k) Institut für physikalische Heilmethoden.

Mit jeder Abteilung ist ein Ambulatorium für unbeeinträchtigte, nicht anstaltsbedürftige Kranke verbunden.

Aufgenommen werden alle einer Anstaltspflege bedürftigen Kranken. Zur Aufnahme sind nicht geeignet: Geisteskranke, Infektionskranke (Blattern, Scharlach usw.), Unheilbare und Sieche, Kinder unter 12 Jahren (außer bei dringenden Operationen), Gebärende (außer in unmittelbarer Lebensgefahr).

2. Leopoldstädter Kinderspital, II., Obere Augartenstraße 1
 Nr. 26/28

(Leitung), Tel.-Nr. R 49-2-48.

Erbaut: 1871 bis 1872.

Eröffnet: 16. Jänner 1873.

Von der Gemeinde Wien übernommen: 14. August 1924.

Normalbelag: 137 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 7.— täglich.

Abteilungen: Säuglingsabteilung, interne, chirurgische und Scharlachabteilung.

Aufgenommen werden: Säuglinge und Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum 14. Lebensjahr, von Infektionskrankheiten, derzeit nur Scharlachkranke.

3. Mautner-Markhofsches Kinderspital, Wien, III., Baumgasse 75 2

(Direktion), Tel.-Nr. 92-0-80, 92-0-81.

Erbaut: 1875.

Eröffnet: 20. September 1875.

Von der Gemeinde Wien übernommen: 1. Februar 1925.

Normalbelag: 200 Betten.

Verpflegungsgebühren: S 7.— täglich.

Abteilungen: Säuglingsabteilung, chirurgische, interne und Infektionsabteilung.

Aufgenommen werden: Säuglinge und Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum 14. Lebensjahr.

4. Karolinen-Kinderspital, IX., Sobieskigasse 31 3

(Direktion), Tel.-Nr. A 18-5-60 bis 62.

Eröffnet: 4. November 1879.

Erweitert: 1914, von der Gemeinde Wien übernommen:

16. Juli 1923, baulich erweitert: 1924 bis 1925.

Normalbelag: 120 (im Sommer 135) Betten.

Verpflegungsgebühren: III. Klasse S 7.— täglich,

II. Klasse S 13.— täglich, I. Klasse S 17.— täglich.

Abteilungen: Säuglingsabteilung, zwei interne Abteilungen, Infektionsabteilung.

Aufgenommen werden: Säuglinge und Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum 14. Lebensjahr, mit Ausnahme chirurgisch Kranker.

5. Entbindungsheim (Brigitta-Spital), XX., Stromstraße 72 4

(Leitung), Tel.-Nr. A 47-1-66, 47-0-64.

Eröffnet: Oktober 1914, von der Gemeinde Wien übernommen: 1. Juni 1924, baulich erweitert: Mai 1925 bis Oktober 1926.

Normalbelag: 123 Betten.

Verpflegungsgebühren: III. Klasse S 9.— täglich,

II. Klasse S 13.— täglich, I. Klasse S 17.— täglich.

Abteilungen: Geburtshilfliche und gynäkologische Abteilung.

Aufgenommen werden: Ihrer Entbindung entgegensehende oder gynäkologisch erkrankte Frauen und Mädchen.

Die Aufnahme auf die als Privatspital geführte geburtshilfliche Abteilung ist von einer vorherigen, kostenlosen Untersuchung und Vormerkung (vier Wochen vor der Entbindung) und für zahlungsfähige Personen von der vorherigen Zahlung der Verpflegskosten für 15 Tage (für Nicht-Wienerinnen) oder 10 Tage (für Wienerinnen) abhängig. Untersuchung und Vormerkung in der Anstalt selbst an Werktagen von 9 Uhr bis 10 Uhr. Meldezettel und Standesdokumente sind mitzubringen.

1

IV. Tuberkuloseheilstätten.

Einbringen der Ansuchen.

Ansuchen um Aufnahme in die eigenen Tuberkulosefürsorgeanstalten der Gemeinde Wien sowie in jene Anstalten, mit denen die Gemeinde Wien in einem Vertragsverhältnis steht, sind von den in Wien wohnhaften Parteien grundsätzlich nur bei den Tuberkulosefürsorgestellen im Wohnbezirk des Gesuchstellers einzubringen. Bei der Anmeldung sind die Personaldokumente (insbesondere ein Heimatdokument) beizubringen. Die Fürsorgestelle veranlaßt die erste ärztliche Untersuchung und die notwendigen Erhebungen über die Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers. Sie leitet ihre Anträge an die

2

Zentralaufnahmestelle der Gemeinde Wien für Tuberkulose und Kurbedürftige, IX., Währingerstraße 45.

Diese ladet den Gesuchsteller vor, überprüft seinen Krankheitszustand, bestimmt die von der Partei zu zahlenden Verpflegskosten und die Anstalt, in welche der Kranke aufzunehmen ist.

Die Fürsorgeorgane wollen bei ihnen vorsprechende Parteien schriftlich an die Fürsorgestelle weisen; die Parteien wären sofort aufmerksam zu machen, daß ihnen das Recht der Wahl der Anstalt nicht zusteht.

3

1. Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe, Wien, XIII., Baumgartnerhöhe (Leitung), Tel.-Nr. 85-409.

Eröffnet: 22. Mai 1923.

Normalbelag: 220 Frauenbetten, 180 Kinderbetten.

Verpflegsgebühren: S 8.40 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leicht- und mittelschwerlungenkranke Frauen und nach Wien zuständige, 4 bis 12jährige Knaben und 4 bis 14jährige Mädchen mit positiver Tuberkulinreaktion, geschlossener Lungen- und Drüsentuberkulose, geschlossener chirurgischer Tuberkulose und offener, besserungsfähiger Lungentuber-

kulose. Fremdzuständige finden in Ausnahmefällen Aufnahme, wenn die Verpflegskostenzahlung sichergestellt ist.

2. Kinderheilstalt Bad Hall, Bad Hall, Oberösterreich 1
(Leitung), Tel.-Nr. Bad Hall 18.

Eröffnet 1856, übernommen durch die Gemeinde Wien vom Verein zur Erhaltung des Kinderhospitals Bad Hall:
1. Jänner 1906.

Normalbelag: 152 Kinderbetten, 24 Frauenbetten.

Verpflegsgebühren: Allgemeine Klasse S 6.20 täglich, Frauenabteilung S 6.80 täglich, Kinder-Zahlklasse S 10.— täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, mit tuberkulösen Affektionen (mit Ausnahme der Lungentuberkulose) behaftete, 4—14jährige Kinder und chirurgisch-tuberkulöse kranke Frauen. (Zufolge besonderer Abmachungen entsendet auch der oberösterreichische Landesrat Kinder in die Anstalt.)

3. Kinderheilstalt Sulzbach-Ischl, Bad Ischl, Post Lauffen, Oberösterreich 2
(Leitung), Tel.-Nr. Bad Ischl 102.

Erbaut: 1893. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Verein zur Errichtung von Seehospizen und Asylen:
1. Jänner 1907.

Normalbelag: 100 Kinderbetten im Sommer, 90 Kinderbetten im Winter.

Verpflegsgebühren: S 6.20 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leichtlungenkranke Kinder (Knaben und Mädchen) im Alter von 4 bis 14 Jahren.

4. Erholungsstätte für Leichtlungenkranke „Kreuzwiese“, Wien, XVII., Kreuzwiese 3
(Verwaltung), Tel.-Nr. A 29-2-80.

Erbaut: 1923.

Eröffnet: 20. August 1923.

Normalbelag: 150 Frauenbetten.

Verpflegsgebühren: S 5.20 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leichtlungenkranke Frauen und Mädchen von 14 Jahren an. Fremdzuständige finden in Ausnahmefällen Aufnahme, wenn die Verpflegskostenzahlung sichergestellt ist.

5. Erholungsstätte für Leichtlungenkranke „Himmelstraße“, Wien, XIX., Himmelstraße 4
(Verwaltung), Tel.-Nr. A 13-4-80.

Erbaut: 1922.

Eröffnet: 25. August 1922.

Normalbelag: 50 Frauenbetten.

Verpflegsgebühren: S 5.20 täglich.

Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, leichtlungenkranke Frauen und Mädchen von 14 Jahren an. Fremdzuständige finden in Ausnahmefällen Aufnahme, wenn die Verpflegskostenzahlung sichergestellt ist.

- 1 6. Kindererholungsheim Lussingrande, Lussingrande, Italien
(Verwaltung).
Eröffnet: 1892. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Lande Niederösterreich: 1922.
Normalbelag: 80 Kinderbetten im Sommer, 70 Kinderbetten im Winter.
Verpflegungsgebühren: S 5.— täglich.
Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, tuberkulosegefährdete Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren.
- 2 7. Kinderheilanstalt San Pelagio, Rovigno, Italien, Venetia Giulia
(Direktion).
Erbaut: 1888; erweitert 1908. Uebernommen durch die Gemeinde Wien vom Verein zur Errichtung von Seehospizen und Asylen: 1. Jänner 1907.
Normalbelag: 380 Kinderbetten.
Verpflegungsgebühren: Allgemeine Klasse S 6.— täglich.
Zahlklasse S 10.—.
Aufgenommen werden: Nach Wien zuständige, chirurgisch kranke und mit tuberkulösen Affektionen (mit Ausnahme der Lungentuberkulose) behaftete, 4 bis 14jährige Kinder (Knaben und Mädchen). Zuzufolge besonderer Vereinbarung entsendet auch der istrianische Landesauschuß italienische Kinder in die Anstalt).

3 V. Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.

Aufgenommen werden:

1. Gemein- und selbstgefährliche Geisteskranke über Zuweisung
- a) der psychiatrischen Klinik, oder
 - b) der Polizei, bzw. der politischen Bezirksbehörden außerhalb Wiens auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens des Polizei-, bzw. Bezirksarztes. (Meldezettel und Personaldokumente sind von den Angehörigen bei der Ueberstellung an die psychiatrische Klinik, beziehungsweise an die Polizei beizubringen).
2. Nicht gemein- und selbstgefährliche Geisteskranke, Nervenranke, Epileptiker und nicht geisteskranke Alkoholiker über schriftliches Ansuchen an die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“. Voraussetzung: Zuständigkeit nach Wien und Vorausbezahlung der Verpflegungskosten.
- 4 1. Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, Wien, XIII., Baumgärtnerhöhe
(Direktion), Tel.-Nr. 85-402, 85-403.
Uebernommen vom Lande Niederösterr.: 1. Jänner 1922.
Eröffnung: 8. Oktober 1907.
Normalbelag: 1550 Männer, 1450 Frauen.
Verpflegungsgebühren: S 5.30 täglich.

In der Anstalt befindet sich seit 23. Oktober 1922 auch eine Trinkerheilstätte mit einem Belagraum von 40 Betten.

2. Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a. d. Donau, 1
Ybbs a. d. Donau
 (Direktion), Tel.-Nr. Ybbs 18.

Uebernommen vom Lande Niederösterreich: 1. Jänner 1922.
 Erbaut als Kaserne: 1723, als Irrenanstalt eingerichtet: 1817. Vergrößert 1922 durch Heranziehung des früheren Versorgungshauses der Gemeinde Wien in Ybbs (ein in den Jahren 1859 bis 1864 umgebautes Kloster).
 Normalbelag: 1450 Betten.
 Verpflegungsgebühren: S 5.30 täglich.

VI. Jugendpflegeanstalten. 2

a) Kindergärten.

(Leitung) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), Wien I., Rathausstraße 9.

Zweck:

Die Kindergärten dienen der Erziehungsergänzung für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Das Mindestalter der aufzunehmenden Kinder ist mit 3 Jahren festgesetzt, doch können in bedürftigen Fällen auch zweijährige Kinder aufgenommen werden.

Aufnahmebedingungen:

Die Aufnahme der Kindergartenzöglinge erfolgt durch die Kindergartenleitung und durch das zuständige Bezirksjugendamt im gegenseitigen Einvernehmen.

Es gibt zwei verschiedene Formen von Kindergärten: Normalkindergärten (Betrieb von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags), Volkskindergärten (Betrieb von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, Samstag bis 1 Uhr mittags).

Das Besuchsgeld beträgt für alle Kindergärten 10 g pro Woche. Bedürftigen Eltern wird das Schulgeld erlassen.

Auf Wunsch der Eltern wird den Kindern ein Frühstück zum Preise von derzeit 60 g für die Woche verabreicht. In den Volkskindergärten erhalten die Kinder auch ein Mittagessen zum Preise von derzeit S 3.12 für die Woche.

Das Frühstück und Mittagessen wird grundsätzlich nur gegen Bezahlung abgegeben. Bedürftige werden nach ihrer wirtschaftlichen Lage von der Beitragsleistung entweder ganz oder teilweise befreit. Bewilligung durch die zuständigen Bezirksjugendämter.

Gegenwärtig bestehen folgende Kindergärten. (Die mit „N“ bezeichneten Anstalten werden als Normalkindergärten, die übrigen als Volkskindergärten geführt.)

	2.	Bezirk, Aspernallee 5	2	Abteilungen
	2.	„ Augarten	2	„
	2.	„ Lassallestraße 44	3	„
	2.	„ Kaisermühlendamm	2	„
	2.	„ Schönngasse	2	„
	2.	„ Vorgartenstraße 142	2	„
	2.	„ Vorgartenstraße 213	1	Abteilung
	3.	„ Drorygasse 4 bis 6	2	Abteilungen
	3.	„ Hauptstraße 96	5	„
	3.	„ Kleistgasse 12	3	„
	3.	„ Erdbergerlande 54	2	„
	3.	„ Petrusgasse 10	2	„
N.	4.	„ Starhembergasse 10	4	„
	5.	„ Margaretengürtel 104	3	„
	5.	„ Margaretengürtel 96	4	„
N.	5.	„ Pilgramgasse 3	2	„
	5.	„ Stöbergasse 4	1	Abteilung
N.	6.	„ Wallgasse 22	2	Abteilungen
	7.	„ Faßziehergasse 3	2	„
N.	7.	„ Neustiftgasse 100	1	Abteilung
	8.	„ Langegasse 36	2	Abteilungen
	9.	„ Dreihackengasse 5	3	„
	9.	„ Glasergasse 8	3	„
N.	9.	„ Grunetorgasse 9 bis 11	3	„
N.	9.	„ Gussenbauergasse 7/9	1	Abteilung
	9.	„ Latschkagasse 3 bis 5	2	Abteilungen
	10.	„ Laaerstraße	2	„
	10.	„ Laimäckerstraße 18	7	„
	10.	„ Neilreichgasse 105	2	„
	10.	„ Paltramplatz 5 bis 6	2	„
	10.	„ Quarinplatz 10	2	„
	10.	„ Triesterstraße 14	2	„
	10.	„ Troststraße 68	3	„
	10.	„ Uhlandgasse 1a	2	„
	10.	„ Waldmüllerpark 5	5	„
	11.	„ Geiselbergstraße 62	2	„
	11.	„ Greifgasse 1	3	„
	11.	„ Lorystraße 42	3	„
	11.	„ Rinnböckstraße 45	3	„
	12.	„ Dörfelstraße 1	7	„
	12.	„ Haebergasse 1	5	„
	12.	„ Hetzendorferstraße 57	3	„
	12.	„ Am Fuchsenfeld	6	„
	13.	„ Hagelingasse 11	4	„
	13.	„ Linzerstraße 128	2	„
N.	13.	„ Linzerstraße 417	1	Abteilung
	13.	„ Penzingerstraße 35	2	Abteilungen
	14.	„ Lehnergasse 4	2	„
	14.	„ Wurmsergasse 10	5	„
	15.	„ Beingasse 19 bis 21	5	„
	15.	„ Hütteldorferstraße 16	1	Abteilung
	16.	„ Arnethgasse 30	4	Abteilungen
	16.	„ Brühlgasse 31	6	„
N.	16.	„ Gaullachergasse 51	2	„

N. 16.	Bezirk,	Hasnerstraße 26	2	Abteilungen
16.	„	Seitenberggasse 4/6	5	„
17.	„	Rötzergasse 47	7	„
17.	„	Wichtelgasse 67	3	„
N. 18.	„	Ferrogasse 30	2	„
18.	„	Paulinengasse 9	2	„
18.	„	Staudgasse 78	2	„
19.	„	Hammerschmiedgasse 22	2	„
19.	„	Kindergartengasse 17	1	Abteilung
19.	„	Obkirchergasse 8	3	Abteilungen
19.	„	Osterleitengasse 14	2	„
19.	„	Philippovichgasse 2/6	1	Abteilung
19.	„	Windhabergasse 3	1	„
20.	„	Dammstraße 7	3	Abteilungen
20.	„	Dammstraße 35	4	„
20.	„	Denisgasse 5	1	Abteilung
20.	„	Donaeschingengasse 30	3	Abteilungen
20.	„	Kaiserwasserstraße 18	3	„
20.	„	Vorgartenstraße 71	7	„
20.	„	Wintergasse 8	3	„
21.	„	Bahnsteggasse 10	4	„
21.	„	Baumergasse 24	5	„
21.	„	Bunsengasse 8	5	„
N. 21.	„	Dr.-Albert-Geßmann-G. 107	1	Abteilung
N. 21.	„	Heldenplatz 3	1	„
N. 21.	„	Leopoldauerplatz 20	1	„
21.	„	Mengergasse 35	6	Abteilungen
21.	„	Schöpfleuthnergasse 26	4	„
21.	„	Steigenteschgasse 52 bis 54	2	„
21.	„	Wurmbrandgasse 22	3	„

b) Die städtischen Horte.

1

(Leitung), Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), Wien, I.,
Rathausstraße 9.

Zweck:

Schulpflichtigen Kindern in der schulfreien Zeit Erziehung und Beschäftigung zu bieten.

2. Bezirk, Aspernallee 5.
3. „ Hauptstraße 96, Kleistgasse 12.
4. „ Schaumburgergasse 7.
9. „ Grüne Torgasse 9 bis 11.
10. „ Favoritenstraße 96, Lauerstraße 170, Quellenstraße 54, Triesterstraße 114, Troststraße 98, Van der Nüllgasse 82, Friesenplatz 1.
11. „ Grillgasse 40, Molitorgasse 11.
12. „ Ruckergasse 44.
13. „ Linzerstraße 128, Siebeneichengasse 17, Meiselstraße 67 bis 69.
14. „ Kauergasse 3.
15. „ Beingasse 19 bis 21, Talgasse 2, Mattisplatz.
16. „ Landsteinerstraße 4, Sandleitengasse 41.

- 17. Bezirk, Arzbergergasse 2.
- 18. „ Klettenhofergasse 3, Paulinengasse 9.
- 19. „ Felix-Mottl-Straße 1, Hofzeile 15 (Hort für taubstumme Schulkinder), Obkirchergasse 14.
- 21. „ Ostmarkgasse 30, Schillgasse 31, Siemensstraße Nr. 15.

1 c) Tageserholungsstätten der Gemeinde Wien.

(Leitung), Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), Wien, I.,
Rathausstraße 9.

- 2. Bezirk Weissau, Schüttelstraße.
- 2. „ Gänsehäufel.
- 10. „ Laaerberg.
- 13. „ Girzenberg, Ober-St. Veit.
- 13. „ Hütteldorf.
- 18. „ Pötzleinsdorf.
- 18. „ Schafberg.

VII. Schulzahnkliniken.

- 2. Bezirk, Karmelitergasse 9.
- 5. „ Stöbergasse 14/16.
- 9. „ Ayrenhoffgasse 7.
- 10. „ Uhlandgasse 1.
- 11. „ Herderplatz 1.
- 12. „ Singrienergasse 21.
- 13. „ Rainerspital.
- 14. „ Benedikt-Schellinger-Gasse 1 bis 3.
- 16. „ Neulerchenfelderstraße 52.
- 10. „ Pöchlarngasse 10.
- 21. „ Floridsdorf, Gerichtsgasse.

Betriebsstunden täglich von 1 bis 5 Uhr nachmittags,
an Samstagen von 8 bis 12 Uhr vormittags.

Die Kinder werden durch die Schulen zugeführt.
Direkte Vorsprachen sind ausgeschlossen.

3

VIII. Institut für Krüppelfürsorge.

IX., Borschkegasse 10.

(Leitung), Tel.-Nr. A 24-1-62.

Uebernommen von der Gemeinde Wien: 17. X. 1923.

Zweck:

Beratung Prothesenbedürftiger.
Herstellung geeigneter Prothesen, orthopädischer
Apparate und einschlägiger Spezialkonstruktionen.
Fortdauernde Fürsorge und Hilfeleistung für die vom
Institut mit Prothesen ausgestatteten Personen.

Das Institut hat insbesondere die Aufgabe, den Bedarf
der städtischen Fürsorgeverwaltung an den erwähnten Be-
helfen zu decken.

IX. Obdachlosenheim.

X., Arsenalstraße 9.

(Verwaltung), Tel.-Nr. 50-1-99.

Aufnahmekanzlei: X., Gänsbachergasse 3, Tel.-Nr. 58-5-18.

Eröffnet: 1887. Erste Erweiterung: 1912. Zweite Erweiterung: 1925.

Belagraum: 2340.

Zweck:

- a) Gewährung von Obdach für unterstandslose Personen beiderlei Geschlechtes mit Ausnahme von Kindern*). (Asyl.) Die Insassen erhalten Unterkunft für die Nacht, Mittel zur Reinigung, Abendkost und Frühstück.

Die Aufenthaltsdauer ist auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

- b) Verpflegung obdachloser, bedürftiger, mindererwerbsfähiger, nach Wien zuständiger Personen im Alter über 18 Jahre auf die Dauer ihrer Obdachlosigkeit. (Dauerheim.) Die Pfleglinge erhalten Unterkunft, Verköstigung und die notwendige Bekleidung.

Aufnahme:

Durch die Anstaltsleitung.

X. Fürsorge- und Beratungsstellen.

1. Tuberkulosefürsorgestellen.

Zweck:

Erfassung, Beratung, Untersuchung und Betreuung Tuberkulöser.

Aufnahme:

Es steht jedermann ohne weitere Formalität frei, die Tuberkulosefürsorgestelle seines Wohnbezirkes in Anspruch zu nehmen.

Tuberkulosefürsorgestellen bestehen:

Fürsorgestelle, II., Zirkusgasse 5: Montag, Mittwoch und Donnerstag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.

Fürsorgestelle, III., Baumgasse 75 (für den I. und III. Bezirk): Montag und Donnerstag von halb 4 bis halb 6 Uhr abends.

Fürsorgestelle, V., Margaretengürtel 96 (für den IV. und V. Bezirk): Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.

Fürsorgestelle, VI., Sandwirtgasse 3 (für den VI., VII. und VIII. Bezirk): Montag, Mittwoch und Freitag von 4 bis 6 Uhr abends.

Fürsorgestelle, IX., Lazarettgasse 22 (für den IX. und XVIII. Bezirk): Dienstag und Freitag von halb 4 bis halb 6 Uhr abends.

*) Kinder werden in die städtische Jugendfürsorgeanstalten übernommen.

- Fürsorgestelle, X., Staudigl-gasse 12: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 bis 7 Uhr.
- Fürsorgestelle, XI., Simmeringer Hauptstraße 76: Dienstag und Freitag von 4 bis 6 Uhr, Donnerstag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XII., Längenfeldgasse 50: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 5 bis 7 Uhr.
- Fürsorgestelle, XIII., Einwänggasse 27: Dienstag und Samstag von 4 bis 6 Uhr, Mittwoch von halb 4 bis halb 6 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XIV., Rosinagasse 4: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XV., Sorbaitgasse 3: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XVI., Klausgasse 40: Montag, Dienstag und Mittwoch von 5 bis 7 Uhr, Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XVII., Kalvarienberggasse 29: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 5 bis 8 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XIX., Ruthgasse 7: Dienstag von halb 5 bis halb 7 Uhr, Mittwoch und Samstag von 6 bis 8 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XX., Hellwagstraße 2: Montag von 10 bis 12 Uhr, Dienstag und Freitag von 3 bis 5 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XXI., Gerichtsgasse 12: Montag, Mittwoch und Freitag von halb 5 bis halb 7 Uhr abends.
- Fürsorgestelle, XXI., Nordbahnanlage 7: Mittwoch und Samstag von 4 bis 6 Uhr abends.

Mitglieder der folgenden Krankenkassen haben sich an deren Fürsorgestellen zu wenden, und zwar:

- Fürsorgestelle der Krankenfürsorgeanstalt der städtischen Angestellten und Bediensteten, VIII., Schlesingerplatz 4: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 12 bis 3 Uhr.
- Fürsorgestelle der Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte, IX., Hörlgasse Nr. 9: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von halb 5 bis 6 Uhr abends.
- Fürsorgestelle der Arbeiter-Krankenkasse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, III., Stroh-gasse 28: Montag und Donnerstag von 6 bis halb 8 Uhr abends.
- Fürsorgestelle der Krankenkasse der Industrieangestellten, I., Wildpretmarkt 2: Montag, Mittwoch und Donnerstag von halb 6 bis halb 7 Uhr, Freitag von halb 11 bis halb 12 Uhr.

- 1 **Krankenhausaufnahme** schwerkranker Tuberkulöser wird von der Tuberkulose-Fürsorgestelle unmittelbar besorgt.
- 2 **Versorgungshausaufnahme** Tuberkulöser nur durch das Fürsorgeinstitut und Mag.-Abt. 8 (genau wie andere Versorgungsaufnahmen).
- 3 **Heilstättenunterbringung** nur durch die Zentralaufnahmsstelle für Kurbedürftige. Voraussetzung: Zuständig-

keit nach Wien. Beobachtung, Untersuchung in der Zentralaufnahmestelle selbst.

Beim Fürsorgetrat wegen Heilstättenunterbringung vorschlagender Parteien sind nur an ihre Fürsorgestelle (nicht in die Zentralstelle!) zu senden. Die Zentralaufnahmestelle beruft die Parteien auch ein. Betreibungen der Parteien wegen früherer Einberufungen sind nutzlos.

Die Unterbringung erfolgt nur in den eigenen Heilstätten der Gemeinde Wien (und in Anstalten mit vertraglich sichergestellten Betten).

Geldbeihilfen für Aufnahme in anderen Heilstätten werden nicht bewilligt. 1

Verpflegskosten sind nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zu zahlen. Die Höhe bestimmt eine Kommission des Wohlfahrtsamtes.

Aufnahmen nach Entlassungen wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Anstalt können nicht bewilligt werden.

Säuglinge und Kleinkinder, die noch nicht infiziert, durch ihre Umgebung bedroht sind, können über Antrag der Fürsorgestelle in Kostpflege genommen werden. Der Antrag geht von der Fürsorgestelle über die Zentralaufnahmestelle an die Kinderübernahmestelle. 2

Beratungsstelle für Nerven- und Gemütskranke, 3
Wien, I., Rathausstraße 9.

Beratungsstunden: Nur Donnerstag von 4 bis 6 Uhr nachmittags.

Zweck:

Beratung von vorsprechenden nerven- und gemütskranken Personen.

Trinkerfürsorge. 4

a) **Städtische Trinkerfürsorgestelle**, Wien, I., Rathausstraße 9.

Jeden Mittwoch von 5 bis 6 Uhr abends.

Zweck:

Beratungsstelle für Trinker und deren Angehörige.

Ziel:

1. Entwöhnung des Trinkers:
 - a) nach psychiatrischer Begutachtung des Süchtigen;
 - b) Belehrung und Beratung desselben (Entwöhnungsplan);
 - c) Kontrolle des Trinkers in seiner Wohnung (Nachschau und Nachfrage bei Familie und Nachbarschaft durch Trinkerfürsorgerin).
2. Schutz seiner Angehörigen vor den Gewalttaten des Trinkers und dem wirtschaftlichen Ruine durch:
 - a) Unterbringung des Trinkers in Trinkerheilstätte;
 - b) polizeiliche Aufsicht;
 - c) Entmündigung;
 - d) Rechtsbelehrung der Frau in Scheidungsangelegenheiten;
 - e) Unterbringung von Kindern in Kindergarten, Hort und so weiter;
 - f) Kindesabnahme.

1 **b) Trinkerheilstätte am Steinhof, Pavillon II.**

Zweck:

Entwöhnung übermäßigen Alkoholgenusses. Aufgenommen werden nur erwachsene Männer.

Aufnahmeweg:

- a) Polizei-Parere;
- b) Ueberweisung durch psychiatrische Klinik;
- c) über Erhebung und Vorschlag der Trinkerfürsorge-stelle.

Die geschlossene Anstaltspflege dauert 6 Monate. Für den geheilt Entlassenen ist durch Stellenvermittlung, fortlaufende Ueberwachung und Vermittlung von Bekanntschaft mit Abstinenten (Abstinentenvereine) gesorgt. Aufnahmeansuchen steht jedermann frei.

2 **Geschlechtskrankenberatungsstelle.**

Beratungsstelle: Wien, I., Rathausstraße 9.

Beratungszeiten: Montag von halb 7 bis halb 8 Uhr abends für Männer, Donnerstag von halb 7 bis halb 8 Uhr abends für Frauen.

Die Beratungsstelle dient nur für Untersuchungen (keine Behandlung!), Beratung und Verweisung an Ambulatorien und Behandlungsstellen.

Besuch steht jedermann frei.

3 **Eheberatungsstelle.**

Wien, I., Rathausstraße 9.

Zweck und Ziel:

1. Gesundheitlicher Schutz des Ehepartners durch Belehrung und Beratung über die Gefährlichkeit der Geschlechtskrankheit und ihre bösen Folgen, über die Gefahr der Tuberkulose. Auch wird auf die Uebertragungsmöglichkeit auf den gesunden Ehepartner besonders aufmerksam gemacht. Auch werden die Ehepartner auf die gesundheitliche und finanzielle Schädigung aufmerksam gemacht, die ihnen durch Hypochondrie, Hysterie, andere Nervenkrankheiten, Alkoholismus, Impotenz, Sterilität des Ehepartners erwachsen können.

2. Schutz der Nachkommenschaft, Belehrung über die Schädigung der Nachkommenschaft durch Geschlechtskrankheiten und über die Vererbungsmöglichkeit von Krankheitsanlagen (Krebs, Psychosen, Bluterkrankheit, Neigung zum Genusse von Betäubungsmitteln: Alkohol, Cocain, Morphin und so weiter) und über die üblen Folgen der Inzucht (Verwandten-Ehe).

4 **Erziehungsberatungsstellen.**

Bestehen bei jedem Bezirksjugendamt.

Zweck:

Rat in Erziehungsfragen durch einen Arzt und pädagogisch vorgebildeten Erzieher. Die Beratungstage und Stunden sind in den Bezirksjugendämtern zu erfragen.

XI. Ausbildungsschulen und Kurse.

Städtischer Fachkurs zur Heranbildung von Jugendfürsorgerinnen. 1

(Leitung.) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), I., Rathaus-
straße 9/III.

Zweck:

Heranbildung von Jugendfürsorgerinnen (theoretische und praktische Ausbildung von Mädchen und Frauen, die sich in der Jugendfürsorge betätigen wollen). Der Kurs dauert zwei Jahre. Die Zahl der Hörerinnen ist beschränkt.

Aufnahmebedingungen:

1. Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft.
2. Nachweis des vollendeten 18. und des nicht überschrittenen 40. Lebensjahres.
3. Nachweis der guten Absolvierung von drei Klassen Bürgerschule, wobei bei gleicher Qualifikation jene Bewerberinnen den Vorzug genießen, die den Nachweis einer über das Maß der Bürgerschule hinausgehenden Vorbildung oder einer praktischen Betätigung im Berufe erbringen, die eine besondere Eignung für den Fürsorgedienst ergeben.
4. Vollständige Beherrschung der deutschen Sprache.
5. Körperliche Eignung für den Fürsorgedienst (wird durch amtsärztliche Untersuchung überprüft).

Gesuche um Zulassung zum Besuche des I. Jahrganges als ordentliche oder als Gastschülerin sind bis spätestens 1. August bei der Mag.-Abt. 7 (Jugendamt) einzubringen. Stempelfreies Gesuch (in Abschrift Geburts- oder Taufschein, Heimatschein, Schul- und Verwendungszeugnisse anschließen).

In den II. Jahrgang können nur jene ordentlichen Teilnehmerinnen aufgenommen werden, die den I. Jahrgang mit Erfolg absolviert haben. Durch die Aufnahme in den Kurs entstehen keinerlei wie immer geartete Ansprüche auf irgendeine Anstellung bei der Gemeinde Wien.

Schulgeld.

Ordentliche Teilnehmerinnen derzeit erstes Schuljahr S 100.—, zweites Schuljahr Schulgeld S 70.— in zwei Teilzahlungen. Gesuche um Ermäßigung und Teilzahlungen an Mag.-Abt. 7.

Für Gastschülerinnen wird das Unterrichtsgeld für den Besuch einzelner Lehrfächer entsprechend der Stundenzahl festgesetzt.

Städtische Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt, 2 Wien, XII., Dörfelstraße 1.

(Direktion.) Tel.-Nr. 81-6-67.

Eröffnet: Im September 1874 als „Privatbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen des Wiener Vereines für Kindergärten und Kinderbewahrungsanstalten in Oesterreich“. Laut Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom

15. XII. 1874, Zl. 17.322, mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestattet.

Uebernommen von der Gemeinde Wien: September 1921.
Verlegt nach Wien, XII., Dörfelstraße 1: September

1924.

Erweitert auf drei Jahrgänge (zwei Paralleljahrgänge):
September 1927.

Aufnahmebedingungen:

1. Bei Beginn des Schuljahres, d. i. am 15. September, zurückgelegtes 16. Lebensjahr. Altersdispensen gesetzlich unzulässig.

2. Sittliche Unbescholtenheit und körperliche Eignung zum Erziehungsberuf.

3. Die zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalt vorgeschriebene Vorbildung, das ist mindestens die Absolvierung der 3. Bürgerschulklasse.

4. Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten, wie sie dem Lehrziele der Bürgerschule entspricht.

5. Musikalisches Gehör und gute Singstimme.

Für 3. und 5. Aufnahmeprüfung. Ad 4. Vorlage selbstangefertigter weiblicher Handarbeiten. Aerztliche Untersuchung findet vor der Prüfung statt.

Schülerinnen, die innerhalb der ersten 3 Monate nach der Aufnahme nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, werden zum Austritt veranlaßt.

Die Aufnahmeprüfung umfaßt folgende Lehrgegenstände: Unterrichtssprache (mündlich und schriftlich), Sachunterricht (das Elementarwissen aus Naturgeschichte und Naturlehre), Zeichnen und Gesang. Jede Aufnahmewerberin hat sich auch einer kurzen Intelligenzprüfung zu unterziehen.

Anmeldungen zur Prüfung an das städtische Jugendamt (Kindergarteninspektorat), Wien, I., Rathausstraße 9 (Stempel S 1.—, Kanzleitaxmarke S 1.—). Dokumente nicht beischließen!

Anmeldung zur Prüfung bis längstens 1. August für das darauffolgende Schuljahr.

Prüfungstaxe von S 1.—.

Bildungsdauer zweijährig.

Schulgeld jährlich S 50.— (in 10 Monatsraten zu S 5.— im vorhinein). Unbemittelte Schülerinnen können um gänzliche oder teilweise Befreiung ansuchen.

Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen und Anstalten.

- 1 1. Krankenpflegeschule im Krankenhaus Lainz, Wien, XIII., Jagdschloßgasse 19.

(Leitung.) Der Direktor des Krankenhauses Lainz.

Eröffnet: Oktober 1924.

Zweck:

Ausbildung geschulter Krankenpflegerinnen für den Bedarf der städtischen Wohlfahrtsanstalten in drei Jahrgängen und

Fortbildung von bereits im Dienste der Gemeinde Wien stehenden Krankenpflegerinnen in einem einjährigen Fortbildungskurse.

Aufnahmebedingungen:

- a) Oesterreichische Bundesbürgerschaft.
- b) Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaftsbehörde.
- c) Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels.
- d) körperliche und geistige Eignung für den Krankenpflegeberuf (die körperliche Eignung wird durch das städtische Gesundheitsamt festgestellt).
- e) Erfolgreiche Absolvierung zumindest einer dreiklassigen Bürgerschule (Bewerberinnen, die überdies eine Haushaltungsschule absolviert haben oder eine höhere Schulbildung besitzen, werden bevorzugt).

Ein Unterrichtsgeld wird nicht eingehoben.

Anmeldung für den ersten Jahrgang:

Bis 31. Juli jeden Jahres bei der Leitung der Krankenpflegeschule. Dem Gesuch sind alle Personaldokumente anzuschließen.

Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der Stadt Wien, V., Margaretenstraße 152. Telephon 54-4-49.

(Leitung.) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), I., Rathausstraße 9/III.

Zweck:

Den der Pflichtschule entwachsenen Mädchen theoretischen und praktischen Unterricht im Weißnähen und Kleidermachen zu vermitteln, welcher sie später befähigen soll, sich selbständig fortbringen zu können.

Der Unterricht dauert für die ordentlichen Schülerinnen zwei Jahre. Nach dem zweiten Jahre erhalten die Schülerinnen der Fachabteilung für Kleidermachen ein Abgangszeugnis, das bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bezw. Gesellenprüfung) ersetzt.

Jene Schülerinnen, welche sich aber besonders zu vervollkommen trachten, können nach dem zweiten Schuljahr, schon als Gesellinnen, noch das Atelier besuchen. Das Atelier dient zur Vorbereitung für die Meisterprüfung.

Das Weißnähgewerbe ist ein freies Gewerbe.

Das Schulgeld für Schülerinnen des ersten und zweiten Jahrganges beträgt derzeit monatlich S 20.—, die Einschreibgebühr S 2.— und der Lehrmittelbeitrag S 8.— jährlich.

Nachmittags- und Abendkurse:

Einschreibungen finden täglich von 8 bis 2 Uhr statt.

1 Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien, VI., Brückengasse Nr. 3, Fernruf 54-19.

(Leitung.) Magistratsabteilung 7 (Jugendamt), I., Rathaus-
straße 9/III.

Die Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien umfaßt eine Hauswirtschaftsschule, eine Haushaltungsschule, eine Fachschule für Großküchenbetrieb und eine Reihe von Spezialkursen.

Die Einschreibungen in die Schulen finden am Ende des Schuljahres (vom 1. Juni bis 10. Juli) und in der Zeit vom 9. bis 15. September von 10 bis 2 Uhr, in die Kurse während des ganzen Schuljahres täglich an Wochentagen von 10 bis 2 Uhr und an Samstagen von 10 bis halb 1 Uhr im Schullokal statt. Einschreibgebühr S 1.—. Schulgeld für die einjährigen Schüler für einen Monat, für die Kurse bei der Aufnahme ganz, das Kostgeld zu Beginn des Unterrichtes.

Für Ausländer Einschreibgebühr und Schulgeld im dreifachen Ausmaße.

I., Hauswirtschaftsschule.

Zweck:

Die rein praktischen Erfordernisse eines einfachen Haushaltes und seine Mittel an Zeit und Geld zu lehren.

In die Hauswirtschaftsschule werden nur 14 bis 16jährige Mädchen aufgenommen.

Unterrichtsdauer:

Mitte September bis Mitte Juli.

Aufnahmebedingung:

Erfüllung der Schulpflicht und körperliche und geistige Eignung.

Am Schlusse des Schuljahres staatsgültige Zeugnisse.

II. Haushaltungsschule mit Öffentlichkeitsrecht.

Zweck:

Die zur Herstellung einer preiswürdigen Kost und zur Führung einer größeren Haus- oder Gastwirtschaft notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten (als Köchinnen, Wirtschafterinnen, Gastwirtinnen usw.) nebst einer allgemeinen Bildung zu vermitteln.

Schuldauer:

Mitte September bis Mitte Juli.

Aufnahmebedingungen:

1. Nachweis, daß der Schulpflicht genügt wurde.
2. Mindestalter vollendetes 16. Lebensjahr oder das bis zum 15. Februar des laufenden Schuljahres zu vollendende 16. Lebensjahr.
3. Körperliche und geistige Eignung.

Am Schlusse des Schuljahres staatsgültige Zeugnisse.

III. Fachschule für Großküchenbetrieb.

Schuldauer:

Von Mitte September bis Mitte August.

Aufnahmsbedingungen:

Erfüllung der Schulpflicht, das vollendete 16. Lebensjahr, volle körperliche und geistige Eignung. Schulgeld im Monat S 10.—.

IV. Spezialkurse.

Zweck:

Erwerbstätigen Mädchen und Frauen die Weiterbildung auf einem Spezialgebiet der Küchen- und Hauswirtschaft derart zu vermitteln, daß sie während der Kursdauer in der Ausübung ihres Berufes nicht gehindert werden.

XII. Stipendien und Stiftungen der Gemeinde Wien.

Stipendien.

1

Für Schüler der Wiener Obermittelschulen (Obergymnasien, Oberrealschulen und sonstigen Obermittelschulen, die dieselben Berechtigungen zum Besuche von Hochschulen gewähren), der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, der Wiener Lehrerbildungsanstalten, der Wiener Staatsgewerbeschulen, des Wiener Technologischen Gewerbemuseums, der Wiener Handelsakademien mit Oeffentlichkeitsrecht der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, der Bundeslehranstalt für Textilindustrie und der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, für Hörer der Wiener Universität, der Wiener Technik, der Wiener tierärztlichen Hochschule, der Hochschule für Welthandel, der Hochschule für Bodenkultur der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst, der Akademie der bildenden Künste und der Akademischen Spezialschule für Medaillierkunst in Wien.

Zum Genusse dieser Stipendien sind nur unbemittelte öffentliche Schüler und Schülerinnen und ordentliche Hörer und Hörerinnen der genannten Lehranstalten berufen. Privatisten an Mittelschulen und außerordentliche Hörer an Hochschulen sind von der Beteiligung mit einem Stipendium ausgeschlossen.

Unter sonst gleichen Bedingungen haben nach Wien zuständigen Bewerbern den Vorzug.

Die jeweils freien Stipendien werden ausgeschrieben.

Die mit der Würdigkeitsbestätigung der Schulleitung und dem Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft versehenen Gesuche sind nach der Ausschreibungskundmachung unmittelbar bei der Magistratsabteilung 8 einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen: a) Geburts- (Tauf-)schein; b) Heimatschein; c) Studiennachweise der beiden letzten Semester, allenfalls auch Prüfungs- und Frequen-

tationszeugnisse; Höhrer der Technischen Hochschule haben überdies das vorgeschriebene Einheitenverzeichnis beizubringen; d) legales Mittellosigkeitszeugnis, aus welchem die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Einschreiters und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, insbesondere auch der allfällige Genuß von Stipendien der Freiplätzen des Bewerbers oder seiner Geschwister zu ersehen sind. Die mit einem Mittellosigkeitszeugnisse belegten Gesuche sind stempelfrei.

Die Stipendien werden Mittelschülern für eine Zeit verliehen, die zur Vollendung ihrer Studien an der Mittelschule bei normalem Studienfortgang erforderlich ist, Hochschülern bis zum Schlusse dieses Studienjahres, jedoch kann das Stipendium in der Regel bis zur Vollendung der Studien alljährlich wieder verliehen werden, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Die Gemeinde Wien hat bis Ende 1927 errichtet:

Mittelschulstipendien (zu je S 300.—)	300
Hochschulstipendien (zu je S 420.—)	300
Stipendien für Studenten und Studentinnen der hochschulmäßigen Lehrerbildungskurse am pädagogischen Institut der Stadt Wien (zu je S 420.—) .	70

Außerdem wurden für das Jahr 1928 noch die Verleihung von je 100 Stipendien für Hoch- und Mittelschüler bereits bewilligt, und zwar ab 1. X. 1928. Die Ausschreibung erfolgt immer gesondert.

1

Stiftungen.

Die Geldentwertung hat auch die in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Stiftungen um ihren Wert gebracht. Die einzelnen zur Verfügung stehenden Werte sind so geringfügig, daß sie die von den Stiftern gewollten Zwecke nicht mehr erreichen können. Es wurden daher jene Stiftungen, die den gleichen oder annähernd gleichen Zweck verfolgen, bereits im Jahre 1924 zusammengelegt. Das Verwaltungsentlastungsgesetz hat es dann im Jahre 1925 ermöglicht, Stiftungen, deren Vermögen weniger als S 1000.— beträgt, zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenzufassen, insofern sie gleichen Zweck haben und der Wille des Stifters nicht dagegen spricht. Nichtsdestoweniger sind die Erträgnisse noch immer nicht ausschlaggebend. Im Jahre 1927 konnten nur die Erträgnisse der Anton-Manner-Mätzeldorf-Wohltätigkeitsstiftung, der vereinigten Armenstiftungen und die Salomon und Karoline Beer-Stiftung zur Verteilung gelangen. Die jeweiligen Stiftungsvergebungen werden in Ausschreibungen kundgemacht.